

# **BGer 5A 864/2013 vom 13. Februar 2014**

Bundesgericht, 2014-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_864\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_864_2013)

FR: TF 5A 864/2013 du 13 février 2014

IT: TF 5A 864/2013 del 13 febbraio 2014

## **Regeste**

Fristansetzung zur Widerspruchsklage | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht überprüft von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier Kognition, ob eine Beschwerde zulässig ist ( BGE 138 I 475 E. 1 S. 476). Dabei muss die Eingabe auch bezüglich der Eintretensvoraussetzungen hinreichend begründet sein ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 120 E. 1 S. 121).

### **E. 2**

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG ). Das Rechtsmittel ist unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze zulässig ( Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Der Entscheid, mit dem das Obergericht die unterinstanzliche Verteilung der Parteirollen im Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 ff. SchKG bestätigt, ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ). Dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde als Einspruch bezeichnet hat, schadet ihm ebenso wenig wie der Umstand, dass sich das eigentliche Rechtsbegehren des Beschwerdeführers einzig gestützt auf eine (wohlwollende) Lektüre der Begründung ergibt (vgl. BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 136). Danach verlangt der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Bestätigung der Verfügung des Betreibungsamts G.\_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2013. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der angefochtene Entscheid schriftlich eröffnet und am 9. November 2013 vom Beschwerdeführer in Empfang genommen wurde, ist die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG gewahrt.

### **E. 3.1**

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das auch im Zeitpunkt der Fällung des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein muss (vgl. BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157).

### **E. 3.2**

Im Widerspruchsverfahren hängt die Verteilung der Parteirollen davon ab, ob das Betreibungsamt die zur Pfändung in Aussicht genommene bewegliche Sache dem ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners zuteilt oder ob es zumindest vom

Mitgewahrsam des Dritten ausgeht. Im ersteren Fall muss der Dritte auf Feststellung seines geltend gemachten Anspruchs an der Sache klagen ( Art. 107 Abs. 5 SchKG ). Befindet sich die Sache hingegen nicht im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners, fällt die Klägerrolle dem Schuldner und dem Gläubiger zu ( Art. 108 Abs. 1 und 2 SchKG ). Bevor das Betreibungsamt dem Drittsprecher gemäss Art. 107 Abs. 5 Frist zur Klage ansetzt, klärt es in einem Vorverfahren ab, ob dessen Anspruch vom Schuldner oder vom Gläubiger überhaupt bestritten wird. Hierzu setzt es diesen gemäss Art. 107 Abs. 2 SchKG eine Frist von zehn Tagen an (s. Urteil 7B.270/2003 vom 27. Februar 2004 E. 2.1).

### **E. 3.3**

Das Obergericht kommt zum Schluss, die streitigen Fahrzeuge hätten sich im Zeitpunkt der Pfändung im alleinigen Gewahrsam des Beschwerdeführers befunden. Die als ungünstiger empfundene Klägerrolle (s. Urteil 7B.270/2003 vom 27. Februar 2004 E. 2.1) fällt also den Drittsprechern zu. Entsprechend ist der Beschwerdeführer durch den Entscheid des Bezirksgerichts und dessen Bestätigung durch die Vorinstanz (s. Sachverhalt Bst. B) begünstigt. Inwiefern der Beschwerdeführer bei dieser Ausgangslage trotzdem ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Änderung des angefochtenen Entscheids und der Parteirollenverteilung im Sinne der betreibungsamtlichen Verfügung vom 24. Mai 2013 (s. Sachverhalt Bst. A) hätte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Der Beschwerdeführer stellt sich selbst auf den Standpunkt, die streitigen Fahrzeuge würden seinen "Bekanntem", das heisst den Dritten im Sinne von Art. 106 ff. SchKG "gehören". Dementsprechend macht er vor Bundesgericht auch nicht geltend, dass er die Ansprüche dieser Dritten nach Art. 107 SchKG zu bestreiten beabsichtige, noch beruft er sich darauf, dass er im Falle einer Vertauschung der Parteirollen nach Art. 108 SchKG auf Aberkennung der Ansprüche seiner "Bekanntem" klagen wolle, etwa um seine Gläubiger schneller befriedigen zu können. Unter diesen Umständen würde sich die vom Beschwerdeführer verlangte Zuteilung des Gewahrsams an den streitigen Fahrzeugen ausschliesslich zu Ungunsten der Gläubigerin auswirken: Sie müsste gegen die Dritten klagen und könnte sich nicht mit einer blossen Bestreitung begnügen. Allein das Interesse des Schuldners, die Stellung seiner Gläubigerin im Widerspruchsverfahren zu verschlechtern bzw. diejenige seiner "Bekanntem" zu verbessern, ist nicht schutzwürdig im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG .

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer nicht zur Beschwerde berechtigt, weil er kein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des angefochtenen Entscheids hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Das Bundesgericht kann daher nicht auf die Beschwerde eintreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Den Beschwerdegegnern, die nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden sind, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, müssen die vor Bundesgericht gestellten Rechtsbegehren des Beschwerdeführers als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden. Damit fehlt es an einer materiellen Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.